

# Amtliche Bekanntmachung

## Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Steinwald-Allianz

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG gibt die Gemeinde Reuth b. Erbdorf die Änderungsatzung des Zweckverbands der Steinwald-Allianz mit folgenden Inhalt bekannt:

*Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Steinwald-Allianz hat in ihrer Sitzung am 09.03.2023 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungsatzung wurde dem Landratsamt Tirschenreuth am 31.03.2023 nach Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt und wird nachstehend bekannt gemacht (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG):*

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz vom 18.04.2023**

*Auf Grund von Art 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2022 (GVBl S. 98), wird die Satzung des Zweckverbandes Steinwald-Allianz vom 31. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S.98), durch Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 139 vom 09. März 2023 wie folgt geändert:*

#### **§1**

*§21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

*(3) Laufende Umlagen werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird ein Sockelbeitrag in Höhe von 400 € pro Jahr je Verbandsmitglied sowie für den verbleibenden Aufwand eine Einwohnerumlage nach der Einwohnerzahl erhoben. Als Abschlagszahlung für die Einwohnerumlage wird ein jährlicher Betrag von 6,00 € / Einwohner eingehoben. Dieser Umlagebetrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist am Ende des Haushaltsjahres mit den tatsächlichen Sach- und Personalaufwand abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 20.000 € nicht überschreitet.*

*Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen. Es gilt jeweils die durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich gestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am fünfzehnten eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.*

#### **§2**

#### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.*

*Erbdorf den 18.04.2023*

*Zweckverband Steinwald-Allianz*

*gez*

*Johannes Reger*

*Vorsitzender*

Diese Änderungssatzung kann auch dem Link des Amtsblatts des Landkreises Tirschenreuth unter: [https://www.kreis-tir.de/fileadmin/user\\_upload/Kreisorgane/Amtsblatt/Amtsblatt\\_2023/Amtsblatt\\_18.pdf](https://www.kreis-tir.de/fileadmin/user_upload/Kreisorgane/Amtsblatt/Amtsblatt_2023/Amtsblatt_18.pdf) aufgerufen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://reuth-b-erb.de/rathaus/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Reuth b. Erb., den 05.05.2023  
Gemeinde Reuth b. Erb.

  
Prucker  
Erster Bürgermeister

